



Rundschreiben Nr. 192 / 21
Bremen, den 26.08.2021

Quelle: DSLV 158/21
Björn Karaus

Erstattung von Lkw-Maut – Verfahrensstand der verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V. informiert über den Verfahrensstand anhängiger Musterverfahren zur Lkw-Maut und ordnet deren Bedeutung für Erstattungsverfahren vor dem BAG ein. Das Klageverfahren über die Rechtmäßigkeit von in den Jahren 2010 und 2011 gezahlte Lkw-Maut wird voraussichtlich am 30. November 2021 fortgesetzt. Die Musterverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln über Lkw-Mautzahlungen ab 2016 sind noch nicht terminiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Nachgang zum vielbeachteten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28. Oktober 2020, nach dem die Erhebung der Lkw-Maut in Deutschland teilweise nicht den Vorgaben der Europäischen Wegekostenrichtlinie entsprach, weil auch Kosten der Verkehrspolizei in die Infrastrukturkosten einbezogen worden waren, haben viele Speditions- und Logistikunternehmen beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) die Erstattung zu viel gezahlter Maut beantragt. Vor diesem Hintergrund informiert der DSLV über den aktuellen Stand anhängiger verwaltungsgerichtlicher Musterverfahren und gibt einen Ausblick auf den weiteren Verlauf der beim BAG anhängigen Erstattungsverfahren.

Ruhendstellen der Erstattungsverfahren

Viele Speditions- und Logistikunternehmen haben das Angebot des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) -stillschweigend- angenommen, ihre Erstattungsverfahren ruhend zu stellen, bis in näher bezeichneten verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Zum Teil hatte das BAG angeboten, eine rechtskräftige Entscheidung im vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW anhängigen Verfahren abzuwarten. In jüngeren Antwortschreiben bezieht sich das BAG hingegen auf zwei vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln anhängige Musterverfahren.

Gegenstand des Verfahrens vor dem OVG NRW ist die Klage zweier Spediteure auf Rückzahlung von in den Jahren 2010 und 2011 vermeintlich zu viel erhobener Lkw-Maut, die auf der Grundlage des Wegekostengutachtens 2008 berechnet worden war.

Die vor dem VG Köln anhängigen Verfahren haben die Rückerstattung von Mautzahlungen aus den Jahren 2016 bis 2018 (Wegekostengutachten 2013) beziehungsweise ab 2019 (Wegekostengutachten 2018) zum Gegenstand.

Rechtskraft der Verfahren und Ausblick

Das BAG wird in den ruhenden Erstattungsverfahren erst dann über die Rückzahlung zu viel erhobener Maut entscheiden, wenn die Verfahren vor dem OVG NRW beziehungsweise vor dem VG Köln rechtskräftig entschieden worden sind.

Die Entscheidung des OVG NRW ist erst dann rechtskräftig, wenn die unterliegende Partei keine Rechtsmittel einlegt oder wenn das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) über eine Berufung abschließend entschieden hat. Das OVG NRW könnte noch im Jahr 2021 ein Urteil erlassen. Sollte hiergegen Berufung eingelegt werden, ist mit einer rechtskräftigen Entscheidung des BVerwG frühestens Ende 2022 zu rechnen.

Der Zeitpunkt einer rechtskräftigen Entscheidung in den Verfahren vor dem VG Köln ist noch nicht absehbar. Sollten gegen eine erstinstanzliche Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden, ist mit dem rechtskräftigen Abschluss der Verfahren nicht vor 2023 zu rechnen.

Verfahrensstand

Das OVG NRW hat nunmehr mitgeteilt, dass das Verfahren über die Klage auf Rückzahlung von in den Jahren 2010 und 2011 gezahlter Maut voraussichtlich am 30. November 2021 fortgesetzt wird.

In den beim VG Köln anhängigen Musterverfahren für die Jahre 2016 bis 2018 sowie 2019 hat das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung noch nicht bestimmt.

Nach den bisherigen Äußerungen des Gerichts ist im Verfahren vor dem OVG NRW eine, zumindest teilweise, Klagestattgabe überwiegend wahrscheinlich. Sollte das OVG NRW tatsächlich zugunsten der Kläger entscheiden und einen Anspruch auf (Teil-) Rückerstattung von in den Jahren 2010 und 2011 zu viel gezahlter Maut bejahen, bedeutet dies jedoch nicht zwangsläufig, dass auch in den Musterverfahren vor dem VG Köln zugunsten der Kläger entschieden wird. Zentrale Rechtsfrage ist zwar sowohl vor dem OVG NRW als auch vor dem VG Köln, ob die Einbeziehung der Kosten für die Verkehrspolizei europarechtskonform war. Dies hat der EuGH in seinem eingangs erwähnten Urteil vom 28. Oktober 2020 verneint. Allerdings werden in den Verfahren vor dem VG Köln weitere Rechtsfragen zu klären sein, die im Verfahren vor dem OVG NRW keine Bedeutung hatten. Eine Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klagen vor dem VG Köln lässt sich daher aktuell nicht treffen.

Der DSLV empfiehlt Speditions- und Logistikunternehmen, die dem Angebot des BAG, ihre Erstattungsverfahren ruhend zu stellen, (stillschweigend) zugestimmt haben, nach Rechtskraft des in dem jeweiligen Antwortschreiben genannten Verfahrens (OVG NRW oder VG Köln) beim BAG das Wiederaufgreifen ihres Erstattungsverfahrens zu beantragen.

Der DSLV wird hierzu zeitnah über die Rechtskraft der anhängigen Verfahren informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl